

Gegenrechtserklärung gegenüber dem Kanton St. Gallen über die Anerkennung von Naturheilpraktikerprüfungen

vom 26. März 2003

Das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau

erlässt

in Anwendung von § 46 der Verordnung über Berufe des Gesundheitswesens¹⁾ aufgrund einer Gegenrechtserklärung des Kantons St. Gallen vom 3. März 2003

als Gegenrechtserklärung:

§ 1

Die vom Kanton St. Gallen ausgestellten Prüfungsausweise für Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen gelten nur, sofern der Kandidat oder die Kandidatin die thurgauischen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt hat und solange der Kanton St. Gallen Gegenrecht hält.

§ 2

Das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau behält sich vor, von dieser Gegenrechtserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zurückzutreten.

§ 3

Die Gegenrechtserklärung gegenüber dem Kanton St. Gallen über die Anerkennung von Naturheilpraktikerprüfungen vom 25. August 1997 wird aufgehoben.

§ 4

Diese Gegenrechtserklärung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

¹⁾ 811.121